

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM NETZNUTZUNGSVERTRAG

Beteiligung an einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) iS §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG

abgeschlossen zwischen der eww ag („Netzbetreiber“) und dem Kunden („erzeugender teilnehmender Netzbenutzer“) für die Anlage

Persönliche Daten & Anlagenadresse

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma	Geburtsdatum	
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort	Telefon / Mobil	
Kundennummer	Anlagennummer	UID Nummer	FN Nr. / ZVR Nr.	E-Mail

Rechnungsadresse

Anrede	(Titel) Vorname	Nachname (Titel) / Firma
Straße, Hausnr., / Stiege / Stock / Tür		PLZ, Ort

Strom Versorgungsdaten

Zählpunktbezeichnung	Anschlussobjektnummer

Gemeinschaftsparameter

GC Nummer
Gemeinschafts-ID (wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)

Anmerkung

PRÄAMBEL

Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Messung. Die Vergütung der Einspeisemenge des erzeugenden teilnehmenden Netzbenutzers durch den jeweiligen Energiehändler (Restüberschuss)

erfolgt über die Saldierung der Messwerte mit der abgegebenen Erzeugungsmenge an die EEG. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind und der Verbrauch bzw. die Einspeisung viertelstündlich erfasst wird:
a. Lokaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil

einer Transformatorstation miteinander verbunden.
b. Regionaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene in einem Umspannwerk miteinander verbunden.

VERTRAGSGEGENSTAND

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netznutzungsvertrag betreffend die oben angeführte aktive

Erzeugungsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netznutzungsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als erzeugender teilnehmender Netzbenutzer an einer EEG im Sinne §§ 79 f EAG bzw. 16c ff ELWOG 2010. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu vergütenden Überschuss der in das öffentliche Netz eingespeist wurde und zur Information die an die EEG abgegebene Erzeugungsmenge,

anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (Restüberschuss) wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet. Der Restüberschuss wird weiterhin vom frei wählbaren Energiehändler abgenommen.
Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich;
Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

DATENVERARBEITUNG

Die Teilnahme an der EEG verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des erzeugenden teilnehmenden Netzbenutzers, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbenutzer an der EEG beteiligt ist.
Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.ebutilities.at

unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.
Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich unter www.eww.at und wird auch Wunsch in Papierform übermittelt.

PFLICHTEN DES NETZBENUTZERS

Der erzeugende teilnehmende Netzbenutzer ist Mitglied bzw. Gesellschafter der EEG.
Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der EEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und der EEG, zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

PFLICHTEN DES NETZBETREIBERS

Der Netzbetreiber schließt mit der EEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den teilnehmenden Netzbenutzern

zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der EEG bekannt gegeben wurde.

SONSTIGES

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.
Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der erzeugende teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass die Erzeugungsmenge des erzeugenden teilnehmenden Netzbenutzers nicht mehr an die EEG abgegeben werden kann. Sofern die gegenständliche Anlage die einzige Erzeugungseinheit innerhalb der EEG ist, kann nach der Kündigung dieser Zusatzvereinbarung keine weitere Energieaufteilung innerhalb der EEG erfolgen. Sämtliche Teilnehmer der EEG sind zeitgerecht durch den erzeugenden teilnehmenden Netzbenutzer darüber zu informieren.
Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des

Vertrages verletzt werden insbesondere, wenn
i) der Netznutzungsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegt. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Datum

Für die eww ag

--	--

Datum

Unterschrift des Kunden

--	--